

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in
seiner 801. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

1. **Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 04538
im Abschnitt 4.5.2 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition 04538 ist bei
~~einer~~ Überprüfung **einer bereits gestellten
Indikation der Indikationsstellung** zur
Therapie mit Dupilumab **oder zur
Verlaufskontrolle der Therapie mit
Dupilumab** nicht berechnungsfähig.*

2. **Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13678
im Abschnitt 13.3.7 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition 13678 ist bei
~~einer~~ Überprüfung **einer bereits gestellten
Indikation der Indikationsstellung** zur
Therapie mit Dupilumab **oder zur
Verlaufskontrolle der Therapie mit
Dupilumab** nicht berechnungsfähig.*

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 801. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 476. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurden die Gebührenordnungsposition (GOP) 04538 in den Abschnitt 4.5.2 und die GOP 13678 in den Abschnitt 13.3.7 für die Messung des fraktionierten exhalierten Stickstoffmonoxids (FeNO-Messung) zur Indikationsstellung einer Therapie mit Dupilumab in den EBM aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt eine Anpassung der ersten Anmerkung beider GOP zur Klarstellung, dass die FeNO-Messung nach der GOP 04538 und GOP 13678 nicht zur Überprüfung einer bereits gestellten Indikation zur Dupilumab-Therapie oder zur Verlaufskontrolle während einer laufenden Therapie mit Dupilumab berechnungsfähig ist.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.